

Momente verändert (Erinnerungstäuschung) worden sein. Ferner ist es möglich, daß die Widerspiegelung des Objektiven im Gedächtnis bei der Vernehmung bewußt (Lüge) oder unbewußt (mangelnde Fähigkeit, sich genau auszudrücken) verändert wurde. An Beweisgegenständen oder Aufzeichnungen kann der Täter zwecks Irreführung der Untersuchungsorgane Verfälschungen vorgenommen haben.

*Aus diesem Grunde kommt es bei der Beweisführung darauf an, in der Information, die das Beweismittel enthält, die Widerspiegelung des Objektiven von den Ergebnissen der subjektiven Beeinflussung zu unterscheiden, denn allein die Widerspiegelung des Objektiven darf während der späteren Beweiswürdigung in die Feststellung der Wahrheit über den Sachverhalt der Strafsache als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten eingehen.*

So muß z. B. geklärt werden, ob die vernommenen Personen ein Interesse an einem unrechtmäßigen Ausgang der Strafsache haben und ob dieses Interesse dazu führen kann, daß sie falsch aussagen. Es muß geprüft werden, ob es dem Vernehmenden gelungen ist, dem Interesse einer vernommenen Person an einer Verdrehung der Fakten so wirksam durch geschickte Fragestellung während der Vernehmung entgegenzutreten, daß der Vernommene gezwungen war, seine Erinnerung an das Geschehen richtig wiederzugeben. Um zu prüfen, ob der Vernommene vorsätzlich falsch aussagt, werden ihm Detailfragen gestellt. Wenn die zu prüfende Aussage falsch ist und der Vernommene auf die Fragen nach den Details seine Antworten an die bisherige falsche Aussage anpaßt, wird er sich entweder in Widersprüche verwickeln oder die Widersprüche zwischen der Aussage und denjenigen Tatsachenfeststellungen, die aufgrund anderer Beweismittel getroffen wurden, vergrößern. Macht der in den Hauptpunkten falsch Aussagende in den Details wahre Angaben, werden diese oft den übrigen Teilen der Aussage widersprechen. Manchmal kann auch ein Untersuchungsexperiment geeignet sein, die Zuverlässigkeit der Aussage zu bestätigen oder deren Falschheit im ganzen oder in einem Detail zu enthüllen.<sup>66</sup>

Beweisatsachen, deren Quellen Fingerspuren, Schriftstücke oder andere Spuren sind, werden mittels kriminaltechnischer (z. B. der Daktyloskopie, des Schriftvergleichs, der ballistischen Untersuchung) oder anderer naturwissenschaftlich-technischer Methoden auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit überprüft. Durch Vergleich der in einer Aussage gemachten Angaben untereinander oder durch Vergleich der aus der einen Beweiserhebung stammenden Information mit den aus anderen Beweisquellen hervorgegangenen Beweisatsachen werden Ungenauigkeiten und Widersprüche oder Übereinstimmung sichtbar. Soweit der Ver-